

Bemerkungen
zum Entwurfe
einer
erneuerten und erweiterten
Wechsel- und Merkantil-Ordnung

für die
freie Stadt Frankfurt

von

Dr. Carl Leopold Goldschmidt,
Advocat basellst.

Frankfurt am Main,
Joh. Christ. Hermann'sche Buchhandlung,
G. F. Kettmeier.

1827.

Not a city but has an ample share of great men. I have mingled among them in my time, and been almost withered by the shade into which they cast me; for there is nothing so baleful to a small man as the shade of a great one, particularly the great man of a city.

The sketch book of Geoffrey Crayon.

Den Bemerkungen über die einzelnen Bestimmungen glaubt man einige allgemeine voranschicken zu müssen.

Die Verfasser des Entwurfs, Kaufleute, haben nach dem Vorberichte in der Handelslegislation mit anderen das Bedürfniß einer Nachhilfe, selbst aber wohl keinen Beruf zur Gesetzgebung gefühlt. Verdient es daher dankbare Anerkennung, daß sie sich der ihnen aufgetragenen fremdartigen Arbeit bereitwillig unterzogen, so wäre es jedoch gut gewesen, wenn sie sich mehr mit Rechtsgelehrten berathen, auch diesen die Redaction überlassen hätten.

Zur Zeit ihrer Absaffung gnügte die hiesige Reformation so den Handels-, wie den übrigen Lebensverhältnissen. Der sich erweiternden Handlung rückte die Gesetzgebung nach, widerstreitend, verdrossen, abgerissen, spärlich, spät. Von der erneuerten Reformation (1611) bis zur ersten eigentlichen Wechsel-Ordnung (1666), fünf und fünfzig Jahre, von der letzteren erster unbedeutenden (1676) bis zu deren neuester Verbesserung (1739) drei und sechzig Jahre, seit da bis heute acht und achtzig Jahre. Seit der letzten Hälfte des letzten Zeithabschnittes hat sich alles umgestaltet,

Ideen, Verfassung, Verhältnisse, Einrichtungen, Wissenschaft, Handlung.

Wo die Zeit der Gesetzgebung vorschreitet, geschieht Naturgemäßes, wo sie rückwärts geht, Naturwidriges, stehen bleibt der menschliche Geist nicht. Er thue aber Vor- oder Rückschritte, immer wird ihm die Gesetzgebung in gleicher Richtung, wenn auch in Zwischenräumen, folgen; dies kann verzögert, nicht verhindert werden.

Jene Wechsel-Ordnungen gnügen schwerlich den Anforderungen ihrer, gewiß nicht denen unserer Zeit. Uns befriedigen nicht mehr Verordnungen, gerichtet gegen einzelne Missbräuche, bestimmt, öffentlich angeschlagen zu werden, unzusammenhängend, ungeordnet, unklar, breit; wir verlangen Gesetze, umfassend, geordnet, deutlich, kurz, bündig; zu diesen kann man jener Grundsätze, nicht Formen noch verwenden.

Wie die früheren Ordnungen berücksichtigt der Entwurf nicht blos Wechsel-, vielmehr Handlungsgeschäfte überhaupt, und hätte den Staatspapierhandel nicht mit Schweigen übergehen dürfen. Es sind nicht Gesetze zu entwerfen für einen großen, abgerundeten, geschlossenen Staat, dabei nicht Ackerbau, Militärmacht, Fabriken zu beachten; Capitalien sind uns statt Acker, Armeen, Manufacturen; mehr oder weniger, unmittel- und mittelbar lebt hier alles vom Handel. Diesem aber können wir nicht Gesetz und Richtung geben, wir erhalten sie von ihm.

Seit die Regierungen allenthalben sich der Mauth als Finanz-Hilfslöse zu bedienen, und an ihren Grenzen den besten Nutzen des Handels vorweg zu nehmen angefangen, konnten wir diesen Nutzen nur von ihnen unmittelbar wie-

der an uns ziehen. Zahlten früher ihre Unterthanen, zahlen jetzt sie uns Zinsen, geben wir vormals mehr Waaren-, geben wir nun mehr Geld-Credit; es wird die Bilanz mit den einzelnen Staaten sich anders stellen, im Resultate jedoch auf eins hinauskommen; unser Waaren-Markt hat sich großenteils in einen Geld-Markt verwandelt.

Der Effectenhandel ist ein Glied in der Kette der heutigen europäischen Staaten-Ordnung und Staaten-Politik; wir müssen ihn hinnehmen als Folge und Last zugleich des Krieges und des Friedens. Ohne unser Zuthun ist es so gekommen, ohne unser Zuthun wird es anders werden. Wir haben nur für die Zwischenzeit zu sorgen.

Kaufleute wollen leben, müssen gewinnen; so lange mit, wie in den letzten zehn Jahren, fast alle andere Handlung-Operationen reinen Verlust abwerfen, zugleich die Staaten richtig ihre Zinsen abtragen, wird das Papiergeschäft nicht aufhören. Wenn aus der Heerde einzelne Schafe noch warm auf althergebrachte Weise in unbesleckter Wolle sitzen glauben, ist das arge Selbstänshung, die Wolle ist geschoren oder nicht rein. Den Acceptations-, Commissariats-, Disconto-, Arbitrage-, überhaupt allen Wechsel- und Geld-Geschäften, selbst den zwischen Kaufleuten obschwebenden Rechtsstreitigkeiten liegt großenteils der Staatspapierhandel zum Grunde, und eine Merkantil-Ordnung für hiesige Stadt sollte sein nicht gedenken?

Auch das Wechselgeschäft ist übrigens einer ungeeigneten Gesetzgebung gleichsam aufgebrungen worden. Vor zweihundert Jahren erklärten dahier eigne Mathis-Edicte. Vom 4. April 1620 und 9. April 1635) gürte Wechsel für uns

verbindlich und richtig.^{*)}, erst nach §. 11. der Wechsel-Ordnung vom Jahre 1666 sollten sie „aus gewissen Ursachen nicht fern verboten, sondern angenommen werden.“ Vor hundert Jahren wurden Wechsel wie dermalen Coursdifferenz bezahlt. Erst ward riscontrist, dann angewiesen und weiter angewiesen, am Ende gab es Ausschuß, Manco, Ungemälichkeit, saure Gesichter^{**)}. Unter der Sonne nichts Neues!

^{*)} Orth, Anmerkungen zur hiesigen Reformation, Forts. S. 590.

^{**)} Darüber berichtet ein Zeitgenosse folgendes: „Ob schon in Handlung-Plätzen, wo keine Banco etabliert, die Wechselzahlungen aber meistens in kleiner Münze geschehet, dergleichen Assignationes dem Negocio eines Theils von unvergleichlicher Commoditaet, und fast unentbehrlich sind, in massen dadurch nicht allein viel Zeit gespart, ein Zahler aber dabey sehr vieler Mühe überhoben, und endlich das ohnendliche Zahlen, Ausschuß und Abgang vermieden bleibt, so ist doch auch wieder andern theils, nicht weniger richtig und fast unglaublich, wie sehr man in Praxi mit dergleichen Assignationen, geplagt, und wie selten solche Umlaufung per cassa bezahlt werden, ein jeder Debitor sucht von denen solchen Assignationen anhangenden, und oben erzählten Commoditätaten zu profitiren, und seinem Creditori so viel möglich die Ungemälichkeiten, so beym Empfang besagter Münze entstehen, zuzuweisen, und da ist nichts ungemeines, daß man solchergestalt an drey, vier oder mehr Orten herumgesprengt wird, ehe man einen solchen austindet, der endlich per cassa bezahlt. Um dieser Inconvenienz nun vorzubeugen, so ist zwar heissamlich in den meisten Wechsel-Ordnungen verordnet, daß da die Assignationes gänzlich abzuschaffen, allerdings impracticabel, und dem Negocio mehr schäd als nützlich befunden worden, ein Creditor wenigstens nicht mehr als eine Assignation, das ist, eine solche, so per cassa bezahlt werde, anzunehmen schuldig seyn sollte, allein es wird auch hierüber selten gehalten, dann im Fall ein solcher Creditor, striete auf seinem Recht bestehet, so gibts saure Gesichter, man nennt ihn einen difficulten Mann, und insistirt das nächste mahl, wann der selbe Assignans wird, hautemont, auf dem iure, dessen er sich vorhin

Mit dem allen will nicht etwa der Staatspapierhandel dem Wechselgeschäfte gleichgestellt, empfohlen, überhaupt ihm das Wort geredet, sondern nur behauptet werden, daß da er einmal existirt und in großem Umsange betrieben wird, die Gesetzgebung ihn nicht ignoriren kann.

Über die Wechsel-Notare wäre ein eigenes organisches Gesetz zu erlassen. Ursprünglich gab es hier nur einen Wechsel-Notar^{**}, nachmalz hatte man deren zwei^{***}; in der neuesten Zeit ist noch einer hinzugekommen, und sie bilden nun mit ihren Schreibern das sogenannte Wechsel-Protest-Comptoir, über dessen innere Einrichtung, Obliegenheiten und Befugnisse abgesondert umfassend zu disponieren wäre.

Auch die „Ordnung und Rolle der Wechsel-Sensalen“ bedürfte einer zeitgemäßen Umarbeitung, insbesondere wären denselben die auf gerichtliche Anordnung an der Börse zu machenden Staatspapier-Verkäufe ausdrücklich zuzuweisen.

Die neue Gesetzgebung müßte übrigens alles Einschlagende enthalten, und in der Beziehung die frühere ganz abschaffen, auf jeden Fall genau bezeichnen, was von derselben weiter gelten soll, was nicht^{****}.

„gegen seinen Debitorum bedient, nicht etwa in dem Abschren, um dadurch dieses Statutum in den rechten Gang zu bringen, sondern ihm dadurch Verdruss zu machen, ja man hat Exempel, daß eines solchen strikten Handels-Manns Wechselbriefe öfters um deswillen vermieden werden, weilen er in Annahme der Assignationen so difficult ist.“ Der vorsichtige Banquier, c. 5., §. 78.

^{*)} Wechsel-Ordnung 1666, §. 2.

^{**)} Wechsel-Ordnung 1739, §. 26.

^{****} Man braucht nur auf Beyssens-Ordnung, §. 1., Beyersbach, Sammlung, S. 648, und die Raths-Verordnung vom 22. April 1788, ibid., S. 237 sqq., zu verweisen.

Noch hat ein Wechselgesetz das Interesse des Remittenten wie das des Inhabers zu berücksichtigen, der Entwurf begünstigt letzteren zu sehr, allenthalben ist er befugt, berechtigt, wenig gehalten; verpflichtet.

Endlich glaubte man mit dem Entwurfe bei den Besprechungen den statutarrechtlichen Standpunkt nicht verlassen zu dürfen, um so weniger als denselben, wenn überhaupt, nur dadurch einiges eigenhümliche und bleibende Interesse gesichert werden mag.

§. 1.

Hiesige als fremde, dahier vom teils
reisende und unter obrigkeitlicher Erlaubniß Ge-
schäfte treibende, „hiesigen, als fremden dahier sich
mit obrigkeitlicher Erlaubniß aufhaltenden oder die Messen
besuchenden“ ic. In der alten WD. vom J. 1666, §. 5.,
hieß es zwar in der Beziehung: „alle und jede, sowohl hiesi-
ge als fremde Kauff-Leute“ ic., was auch in die WD.
v. J. 1739, §. 5., übergegangen ist, doch finden sich in der
Erläuterung dieses §. vom 19. Oct. 1741, §. 4., nur „die
fremden in Meßzeiten allhier handelnden Socios“ erwähnt
(Beyerbach, S. 705), wohingegen die Rathsverordnung
vom 20. Oct. 1825 (Gesetz- u. Stat. Samml., B. 4,
S. 33.), nur hiesige angeht. Obige Fassung dürfte, schon
um nicht auf Controversen in der Lehre vom Domicil zu
stoßen, nicht unangemessen seyn.

2) Handelsgesellschaften. Sind hierunter Gesell-
schaften mit Capitalbeitrag (Reformation II., 23,
§. 12.) begriffen? Es gibt noch andere Gesellschaften, über
die wir jede gesetzliche Bestimmung entbehren; man vergl.
überhaupt Materialien zu einem Handels-Gesetzbuch
für die Stadt Frankfurt a. M., 1811, §. 29. sqq.

3) Formular. Ist unten nicht beigefügt, wohl aber
abgedruckt, Beyerbach, S. 705.

4) binnen sechs Wochen ic. Diese aus der alten Rathsverordnung vom 19. October 1741 belbehaltene Zeitbestimmung passt zu der in der neueren vom 20. Oct. 1825 enthaltenen nicht mehr.

5) auch stets ersehen werden (können), an wen man sich zu halten, und wer als in Obligo stehend zu betrachten und in Anspruch zu nehmen sey. Wenn an sich schon das Angeben der ratio legis im Gesetze selbst wohl nicht zweckmäßig ist, so unterbleibt es gewiss besser, wo, wie hier, e contrario falsch argumentirt werden dürfte.

§. 2.

1) Vorschrift. Ob solche auch auf gemeinschaftliche Lotterie-Collecten anwendbar? lässt sich da eine solche nach unserer Particular-Gesetzgebung nicht als Handlung S. p. betrachtet wird, wohl bezweifeln.

§. 3.

1) fremde, allhier Handel treibende. Ist wohl zu allgemein ausgedrückt, und sind blos die im §. 1. oben erwähnten gemeint; m. vergl. übrigens Nota 1. zu diesen Paragraphen.

2) die gemeinsame Sicherheit beabsichtigen- den. Für die gemeinsame Sicherheit sorgt die Polizei, die unterstrichenen Worte sind ohnehin überflüssig; in der Erläuterung, §. 4., findet sich wenigstens passender „allgemein nützlichen.“

3) Bei Unterlassung dieser Vorsicht hat sich jeder den daraus entstehenden Schaden selbst beizumessen. Wem anders? Man hätte dieses nicht aus der alten Rathsverordnung nachschleppen, und eher im Allgemeinen die Verordnung der Materialien §. 56. in si. aufnehmen sollen.

§. 4.

1) Gesellschaftshandlung. Auch eine fremde? Vergl. Nota 1. ad §. 1. und Materialien, §. 70.

2) trennen, so sollen sämtliche Theilhaber solche Trennung „auflösen“, so soll es ic. gemacht werden.“

3) Unterlassung. M. füge hinzut: „der öffentlichen Kundmachung“ ic.

4) aber, oder, „und einer ic. aber“, wie es richtiger in der alten und neuen WD. heißtt.

5) und für solche Verbindlichkeiten rechtlich in Anspruch zu nehmen seyn. Kann wegbleiben.

§. 5.

1) Es ginge wohl an, dass die solidarische Verpflichtung der Gesellschafter aus dem Namens der Firma von einem derselben contrahirten Verbindlichkeiten, etwa wie in Materialien, §. 33., mutat. mutand., nochmals ausdrücklich festgesetzt würde, dahingegen scheint das Herausheben eines einzelnen Falles, und mehr geschieht in diesem Paragraphen nicht, ganz überflüssig.

2) erwönscht. Überflüssig.

§. 7.

1) sie bei eigener Verhinderung entweder zu Messetzen oder außer den Messen hierher schicken, um ihre Geschäfte wahrzunehmen und zu besorgen. „ihre Geschäfte dahier verrichten sollen“ ic., auf die An- oder Abwesenheit der Prinzipalen kann unmöglich etwas ankommen, und wenn die beiden hiesigen Wechsel-Ordnungen blos einen einzelnen Fall vor Augen hatten, so sind sie hierin nicht nachzuhören.

2) auswärts wohnenden. Könnte um so füglicher wegbleiben, als auch von sich dahier mit obrigkeitlicher Er-

Laubniß aufhaltenden Ausländern beliebig Procura kann ertheilt werden.

3) zum Einkauf oder Verkauf von Waaren, Abschließen und Acceptiren von Wechseln, Empfangnehmen oder Auszahlen von Geldern, zum Abrechnen und Quittiren, überhaupt aber zu allen Handlungen gehörig legitimiren, welche die Natur ihres Auftrags erforderlich machen wird. Die einzelnen Handlungen lassen sich nicht aufzählen, was auch gar nicht nöthig ist, statt dessen hieße es vielleicht zweckmässiger: „zu allen in dieser ihrer Eigenschaft vorzunehmenden Handlungen gehörig legitimiren.“

4) dergleichen. „die“, da auch dahier solche Vollmachten von Ausländern ausgestellt werden können.

5) beglaubigt seyn. Versteht sich eigentlich von selbst, weil sonst deren Eintragung in das Wechsel-Notar-Rats-Potocoll nicht möglich ist.

§. 8.

- 1) Die. „eine auswärts ertheilte“ ic.
- 2) nebst einer getrennen Abschrift. Auszulassen.
- 3) gehörig collationirt, demnächst aber die. Gleichfalls auszulassen, statt „die“ l. „deren.“

§. 9.

1) auf eine bestimmte, oder. Vergl. unten §. 11., Nota 1.

2) Solche, welche auf die Dauer der Abwesenheit des Gewaltgebers gestellt wären, sind nicht zulässig. Diese neue, wohl nicht unzweckmässige Anordnung ist mit der bestehenden Gesetzgebung nicht vereinbar. In älteren Zeiten scheint Procura blos auf die Dauer der Abwesenheit des Gewaltgebers ertheilt worden zu seyn. In der alten WD. vom J. 1666 kommt sie nur bei Auswärtigen vor, welche Factoren ic. zur Geschäftsb-

Besorgung hierher schicken, und auch in der neuen WD. vom J. 1739 bleibt dies der Hauptfall, und nur beiläufig geschieht, §. 12., des Falles Erwähnung, „wann ein Prinzipal seinem Bedienten Vollmacht giebt“, und zwar selbst dann, wie ausdrücklich folgt, nur, „in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negotiiren“ ic. Ward gegen einen hiesigen, der ohne Bestellung eines Procuraträgers verreist war, ein Wechsel ausgeklagt, so könnte gegen denselben nicht in contumaciam procedirt werden, worüber sich noch ein Appellationsgerichts-Decret vom 13. Sept. 1815 dahin ausspricht: „daß, da die hiesige Reformation, P. I., Tit. X., §. 8., deutlich vorschreibt, wie es zu halten, wenn ein Bürger vor oder nach beschiedenem Flurgebott aus der Stadt verreisete, und also abwesend wäre, und hiesige Wechsel-Ordnung darin keine Ausnahme macht, und um so weniger sich annehmen läßt, daß ein Handelsmann, wenn er von hier abwesend ist, schuldig sey, bei Vermeidung eines Contumacial-Erkenntnisses eine Procura zurückzulassen, als dasselbe bei Wechseln, welche er nicht anerkennt, nicht einmal vermuthen kann, daß sich dergleichen in seiner Abwesenheit anmelden werden.“

Durch die unterm 8. Febr. 1820 publicirte provvisorische Gerichts-Ordnung hat sich jedoch die Lehre anders gestaltet. Ueber die Vorladung eines abwesenden Wechselbeschuldigten verbietet dieselbe, Art. 83: „Bei Handelsleuten kann die Vorladung in Abwesenheit des Beklagten rechtsgültig in seinem Comptoir und in dessen Ermauglung in seiner Wohnung geschehen, indem jeder Handelsmann während seiner Abwesenheit einen zu Besorgung der vorfallenden Geschäfte bestellten Procuraträger zu hinterlassen verbunden ist, und durch Unterlassung dieser Vorsicht die ihn treffende Contumacial-Strafe sich selbst zuzuschreiben hat.“ Dieses ist aber gar von den hiesigen Gerichten nicht blos von der Citation verstanden, sondern auch, merkwürdig genug, auf den Fall ausgedehnt worden, wo ein hiesiger Handelsmann, der nach

seinen Familien- und sonstigen Verhältnissen keinen passenden Procuraträger finden konnte, eine weite Reise zu unternehmen, und seinem Advocaten für alle vorkommenden Rechtshandel eine General-Vollmacht zu ertheilen sich genöthigt sah. In seiner Abwesenheit ward gegen ihn ein Wechsel eingerichtet, und trotz dessen Richtererkennung von Seiten des erschienenen General-Bevollmächtigten, in erster Instanz in contumaciam für anerkannt angenommen, und dem gemäß erkannt, auch die erhobene Appellation unterm 18. November 1825: „in Betracht, daß die Prozeß-Ordnung, publicirt d. 8. Febr. 1820, und zwar im 4. Kapitel, das Wechselprozeß-Verfahren betreffend, im Art. 83. gegen Handelsleute nicht nur die Vorladung in ihrer Abwesenheit, im Comptoir oder der Wohnung, sondern auch das Verfahren in contumaciam, wenn kein Procuraträger vorhanden, allerdings rechtfertigt, und es hiernach auf ältere Gesetze und Präzubidien nicht ankommen kann“, abgeschlagen. Unter diesen Umständen wäre Handlungs-Inhabern, die keinen Grund zur Bestellung eines Procuraträgers während ihrer Anwesenheit am hiesigen Orte haben, eher anzurathen, wenigstens auf die Dauer ihrer Abwesenheit einen solchen zu bestellen, und zwar vorsorglich, da eine unvorhergesehne nothwendig gewordene schlemmige Abreise möglicherweise nicht Zeit zur Procura-Ertheilung übrig lassen könnte.

§. 10.

1) öffentlichen Börsenanschlag. Der Börsenanschlag ist Folge der dem Wechsel-Notare gemachten Erklärung, und diesem liegt dessen Besorgung ob; man vergleiche §. 11.

§. 11.

1) vor Ablauf dieser Zeit. Wenn nach Ablauf dieser Zeit die Vollmacht erlischt, bedarf es eines besondern

Börsen-Anschlages? In den Materialien, §. 10, fand sich ein solcher für hiesige Aufsteller zweckmäßig angeordnet. Da die Revocation einer Vollmacht jederzeit geschehen kann, so ließe sich vielleicht folgende Anordnung rechtfertigen: „die Wechsel-Notare dürfen ihrem Protocole keine auf eine bestimmte Zeit lautende Vollmacht einverleiben“, wonach die §§. 10 und 11, zusammen zu ziehen wären. Es versteht sich im übrigen von selbst, daß Vollmachten, auf die Dauer der Abwesenheit ertheilt, den auf unbestimmte Zeit gegebenen beizuzählen sind.

2) vor deren Widerruf. Kommt es auf den Tag der geschehenen Revocation, oder auf den des gemachten Börsenanschlages an? In den Materialien, §. 12, war letzteres festgesetzt.

§. 12.

1) irgend. „in dieser Eigenschaft.“
2) erloschen. Jede Vollmacht erlischt mit dem Tode des Gewaltgebers von selbst, dieses ausdrücklich zu bestimmen, auch wie es in solchem Fall mit dem Börsen-Anschlage zu halten, in Erwägung zu ziehen, scheint nicht überflüssig.

§. 13.

1) Wechsel. Ein Wechselgesetz sollte wohl die nothwendigen Bestandtheile des Wechsels festsetzen, wie z. B. Materialien, §. 152. Nach Art. 78. der prov. CD. kommt es bei Schuldscheinien allein auf das Wort: Ordre (Verordnung), bei Anweisungen auch auf die Accepte an, diese Bestimmung gehört aber nicht in die Prozeß-, sondern in die Wechsel-Ordnung, Materialien, §. 421.

2) nicht wechselsehig. Noch wären auszunehmen:
a) Hausföhne, denen ohnehin die exceptio Sezi. Macedoniani zu statthen kommt, von Adlerflycht, Privatrecht der freien Stadt Frankfurt, §. 48; Orth, Rechtshandel, Th. 12, Nr. 3.

- b) Orts-Nachbaren,
- c) Geistliche, und
- d) Militärpersonen.

Schauspieler auszunehmen ist kein Grund vorhanden, (wiewohl sie dermalen nicht wechselseitig sind, Bey erbach, S. 205.) zumal gegen sie, wenn sie beim hiesigen Theater angestellt sind, kein Personal-Arrest, wie gegen Fremde, statt findet, prov. G.D., Art. 56.

Hier sollte wohl noch verordnet seyn, daß, wenn wechselseitige Personen sich auf von nicht wechselseitigen ausgestellten Wechseln durch Acceptation, Indossament ic. verbinden, sie nach Wechselrecht haften, Materialien, §. 162. in si.

§. 14.

- 1) oder Zahlung, oder „überhaupt“ ic.
- 2) so wie überhaupt die „zum Behuße der“ ic., Materialien, §. 396, init.
- 3) enthalten. Sonst nichts? Die Requisite sind angegeben, Materialien, §. 399, 400.

§. 15.

Heutlich mit. Durch das der Unterschrift vorgesetzte Wort: „angenommen“ oder „acceptirt“ und ic. Die alte WD. vom Jahre 1666 fragt, §. 7, daß „in Acceptation derer Wechsel-Briefe nicht wenige Unordnung eingetragen“, was sich in der neuen von 1739, §. 12; gedankenlos wiederholt findet. In alten Zeiten geschah die Annahme wohl auch mündlich oder sonst unvollständig, durch die bloßen Worte: ich acceptire, oder durch Aufschreibung des dati, Eines gewissen Autoris, Anleytung zu gründlichem Verstand des Wechsel-Rechts, an den Tag gegeben von J. J. Heydigern, (gewesenenem hiesigen Wechsel-Notare) Frankfurt a. M. 1676, S. 74, daher die Vorschrift der alten WD., §. 7, „alle Acceptationes ic.

sollen ic. auf die Wechselbriefe mit Nahmen und Data geschrieben werden“, wo unter acceptatio das: „ich acceptire“, oder was dem gleich verstanden ist. Bei Wechselbriefen, die à dato lauten, wird in Praxi um deswillen selten das Datum, wann die Acceptation geschehen, hinzugesetzt, versichert der in allen Vorfällen vorsichtige Banquier, Frankfurt und Leipzig, 1733, (ein bei Erläuterung des hiesigen Wechselrechts sehr wichtiges Werk) c. 7, §. 11, aber das Wort acceptirt hinzu zu setzen, ist hiernächst ein Haupt-Requisitum und von solcher Consequenz, daß ohne dasselbe das übrige von keinem Effect, sondern als ein non ens zu consideriren seyn würde“, ibid. c. 8, §. 7. Dem schließt sich die WD. vom Jahr 1739, §. 12, demnächst §. 174 der Materialien an, aus welchem die einzuschaltenden Worte genommen sind.

2) wider des Präsentanten Willen. Dürfte jeder Zeit schwer auszumitteln, und besser auszulassen, ohnehin in WD., §. 12, mehr als etwas sich von selbst versteidendes, denn als gesetzliche Disposition gekommen seyn, Vors. Banq., c. 7, §. 10, c. 8, §. 8, endlich einem dritten Einhaber schwerlich entgegen stehen; pr. G.D., Art. 91.

3) für ungültig geachtet. „als nicht vorhanden angesehen“ ic.

4) Protest erheben zu lassen befugt seyn. Da solche Wechsel doch mehr als eigne angesehen werden (unten, §. 35, 52.), so fragt es sich allerdings, ob in solchem Fall die Anordnung des §. 40, unten, Platz greift? wofür freilich spricht, daß sonst dieser Protest ganz zwecklos wäre, wohingegen auf der andern Seite die verwiegerte Acceptation in solchem Fall nicht mit der bei auf andere gezogenen Wechseln zu vergleichen; und für die Anwendung des §. 40. nicht paritas rationis vorhanden ist, insbesondere nicht gegen Indossanten.

§. 16.

1) berechtigt. Gar nicht verbunden? Das Gegentheil findet sich Materialien, §. 187.

2) gegen seinen Gedachten. „an seinen Vormann“ sc. Dieses Wort ist im Wechselrechte passender.

§. 17.

1) oder von andern dem nämlichen Staate, wie ein solcher Platz, angehörigen Orten, wo keine eigene Wechselordnung besteht. Es könnte wohl seyn, daß in irgend einem deutschen Staate mehrere Orte mit entgegen gesetzten Bestimmungen in der Hinsicht existirten, wie z. B. die Augsburger WD., o. 1, §. 8, mit der Nürnberger, o. 2, §. 1. Letztere zwar, irre ich nicht, dermalen abgeändert), in direktem Widerspruche steht. Augsburg aber liegt, wie Nürnberg, im Königreiche Baiern, und es wäre kein Grund vorhanden, warum sich bayerische Orte, in denen kein Wechselrecht gilt, eher nach ersterem als nach letzterem richten sollten. Entweder also man läßt diesen ganzen Satz weg, oder man setzt für alle Orte, in denen kein Wechselrecht gilt (die sich, beiläufig gesagt, von solchen, die keine eigene Wechsel-Ordnung haben, dadurch sehr unterscheiden, daß letztere eine andere angenommen haben können, wie z. B. Hanau die hiesige), gleichgültig, welchem Staate sie angehören, eine und dieselbe kurze Frist fest.

2) zur Acceptation vorgezeigt. Dies passt nicht zum Schlussahe des §., und scheint die Fassung des §. 13. der WD., wonach es dieses Schlussahes nicht einmal bedürfe, vorzuziehen.

3) und seine Acceptation volle Kraft haben. Unpassend, weil dies auf keinen Fall einem Zweifel hätte unterliegen, und die frühere Acceptation ihm nur nicht vom Aussteller als ein Versehen soll imputirt werden können.

§. 18.

1) können. Hat der Sunhaber in der Beziehung durchaus keine Verbindlichkeit? In Materialien, §. 194, findet sich das Gegentheil festgesetzt.

2) Dienstag. In der alten WD. von 1666, §. 8, fand sich der Zusatz: „Doch soll dem Creditori und Präsentanten, da er es nöthig erachten wird, auch vorher zu protestiren, freistehen, wie dann einem jeden, dem in der ersten Woche die Acceptation simpliciter verweigert wird, den Wechsel-Brief so balden zu protestiren und den Protest fort zu senden zugelassen.“ Dieser ward in die vom §. 1739 nicht ganz, wohl aber der letztere Theil desselben, §. 14, aufgenommen, auch in Materialien, §. 195, beibehalten, was in einzelnen Fällen erspriesslich seyn kann.

3) werden. Hier wäre wohl die Anordnung der Materialien, §. 196, an ihrem Orte.

§. 19.

1) sind. Eigene endossirte Wechsel sind ihnen wohl gleichzustellen, Mater., §. 199, 200.

2) jedoch falls es ihm nicht ausdrücklich aufgetragen worden, nicht dazu verbunden. Auszulassen, da einerseits die ex Speciali mandato entspringenden Rechtsverhältnisse hier nicht zu erörtern sind, anderseits niemand verpflichtet ist, sich einem ihm lästigen Auftrage wider seinen Willen zu unterziehen.

3) protestirt. Die Art und Weise sollte angegeben seyn; hierüber findet sich in einem Appellationegerichts-Erkenntnisse vom 12. December 1810: „wenn man bei solchen Wechselfn, die durch indossament in die Hände eines dritten gekommen sind, annimmt wollte, daß die Protestation zu ihrer Gültigkeit erfordere, daß der Wechselnotar in der ganzen hiesigen Stadt sich erkundige, ob der Aussteller nicht etwa dahier anwesend sey, und über alle Umstände dieser

Erfundigung, nach Verlauf kürzerer oder längerer Zeit sich müsse ausweisen können, solcherlei Wechsel wegen der von selbst einleuchtenden Unmöglichkeit eines solchen Verfahrens, schlechterdings nicht gültig protestirt werden könnten, da vielmehr ein solcher Wechselfaussteller, wann und wo er anzutreffen seyn werde, zu bemerken, und wenn ihm, in wessen Hände sein Wechsel gekommen, unbewußt ist, auf dem Wechsel Comptoir die Anzeige allenfalls zu machen hat, daß wenn ein solcher Wechsel sich anmelden sollte, man ihn in diesem oder jenem Hause finden könne."

S. 20.

1) seiner Feiertage. „dahier allgemein sonntags gefeierten Fest, oder an einem Feiertage des Bezugenen“ ic. Da jeder gehalten ist, an dem seinem Feiertage vorhergehenden Werktag zu acceptiren (§. 21.), mithin israelitische Glaubensgenossen, z. B., die am Sonnabend und Sonntag fällig werdenden Trakten schon am Freitage anzunehmen haben, übrigens eine WD. sich am wenigsten um Gewissens-Angelegenheiten zu bekümmern, und unter diesem Vorwande allerlei odiosa zu statuiren hat, so läßt sich die Fassung des §. mit nichts rechtfertigen. Auch würde sie nur zur Folge haben, daß falls christliche Handelshäuser sich solche zu nutz machen, israelitische sich bei im Handel und Wandel nicht ausbleibenden ähnlichen Vorfallenheiten gegen sie gleich ungesällig benehmen würden, was allenfalls von Rechtsgelehrten, nicht aber von in dergleichen erfahrenen Kaufleuten hätte übersehen werden dürfen.

Wie ist es nach der Fassung des §. mit den katholischen, von den Evangelischen nicht gefeierten Festtagen? Wie wenn christliche und mosaische Glaubensgenossen in einer Handlungsgesellschaft stehen? Wie mit dem 18. October? M. vergl. unten S. 35, Nota 3.

S. 21.

1) zur Acceptation reift. Da keine Präsentationsverbindlichkeit zur Annahme (§. 16.) anerkannt, unter diesem Meissen mithin nur der, §. 17., erwähnte Fall verstanden werden kann, so müste dieser §. wohl anders gefaßt werden.

2) vorhergehenden. „Folgenden“ ic. Dieser Entwurf schützt allenthalben das Interesse des hiesigen Handelstandes, warum also nicht auch in diesem Falle, da die Plätze, deren, §. 17., Erwähnung geschieht, keine besondere Begünstigung verdienen, auch, wie schon erinnert, eine Präsentationspflicht zur Acceptation nicht anerkannt wird?

S. 22.

1) ohne Einwilligung des Inhabers. Oben, §. 15, Nota 2.

2) die Acceptation für eine geringere Summe. Nur in ganz alten Zeiten scheint man diese nicht von der bedingten zu unterscheiden gewußt zu haben, Ausleyung, S. 75, der Unterschied findet sich jedoch schon im vorsicht. Vanq., c. 8., §. 10, ausdrücklich anerkannt, und vielleicht beziehen sich auf denselben die Worte: „wider des Präsentanten Willen“ in WD., §. 12. Da nach deren §. 30. der Wechsel-Inhaber vom Bezugenen Stückzahlung annehmen, nach §. 18, 27. derselben aber, unangesehen der Mangel Annahme geschehenden Protestation, immer zur Verfallzeit di non pagamento protestirt, und sonder Zweifel auch die bei dieser Gelegenheit vom Bezugenen etwa anerbotene Stückzahlung angenommen werden muß, so dürfte Span, Wechselrecht, §. 49, der schon nach bestehendem hiesigen iure cambiali den Inhaber zur Annahme einer Partial-Acceptation unter Protest für verpflichtet hält, wohl beizupflichten seyn; dagegen P. J. Schulz, Annoverungen zur Frankfurter WD., 1826, S. 3.

§. 24.

1) an welchen eine auf demselben befindliche Nothadresse gerichtet ist. Wäre auszulassen, da nach §. 30, unten, auch durch keine Nothadresse berufene Dritte, interveniren können.

2) geleistet werden. Wäre vorzusehen: „vorbehältlich aller Rechtszuständigkeiten des Inhabers gegen Aussteller und Giranten (§. 40.)“ u. c. Looré, *Esprit du Code de Commerce*, T. 2, p. 111 sqq; Schuln. a. a. D., §. 14, zu deren Aufrechthaltung jedoch wenigstens die Nachrichtgebung an seinen Vormann (oben §. 16.) erforderlich gemacht werden könnte.

§. 25.

1) in die Rechte des Inhabers. „nach Befriedigung des Inhabers in dessen Rechte“ u. c.

2) leistet. Adde: „dem er jedoch mit erster, spätestens zweiter Post den Protest zu übermachen verbunden ist“, *Code de Commerce*, Art. 127. Nach dem Entwurfe könnte der, zu dessen Ehren die Intervention geschehen ist, so bald gar nicht von derselben in Kenntniß gesetzt werden und dadurch in großen Schaden kommen, *Materialien*, §. 234.

3) vorangehenden und vorsant, wie auch gegen den Aussteller. „nicht minder verhaftet bleibenden Vormänner.“

§. 26.

1) der Notar. Wie es in älteren Seiten gehalten worden, darüber gibt Anleitung, §. 78, dahin Auskunft, „dass vorsichtige Handelsleute, da selbige besorgen, ihr Wechsel möge etwas nicht gebührend respectirt werden, ohn' wissend dessen, welcher die Zahlung thun soll, jemand anverst bestellen, welcher auf dem Fall der nicht erfolgenden acceptation den Brief per honorem literarum adceptiro und zahle, damit sie also außer Schimpf verbleiben mögen.“

Später wies man entweder den Bezugenen an, wohin er bei etwa zu verweigernder Annahme den Inhaber zu verweisen habe, oder, was besser und bald sehr in Uebung gekommen war (WD. §. 15.), man befestigte mit Oblaten oder steckte an den Wechsel kleine Zettelchen, des ungefährten Inhalts: „in Mangel verhoffender Richtigkeit dieses von N. N. auf N. N. trassirten Wechselbriefes ds. ic. ist sich wegen N. N. bei N. N. anzumelden“, vorsicht. Bang., o. 5., §. 69. Diese Adress-Zettelchen wurden sowohl wegen des Rufes und Credits der Ausgeber und Giranten als insbesondere zur Ersparung schädlicher Retouren für sehr nützlich, und das Anmelden bei den Addressaten zur Sicherung der Retour-Spesen nothwendig erachtet, ibid. o. 7, §. 19, 20, was in WD., §. 15., gesetzlich sanctionirt ward. Davon will nun abgegangen, und dem Notare die Verbindlichkeit, sich bei den Addressaten zu melden, auferlegt werden. Allein derselbe ist nur Beauftragter seines Requirenten, und kann möglicherweise diesem, nicht aber Dritten, und weniger noch für nicht aus dem erhaltenen Auftrage entspringende Ansprüche gar allein verpflichtet werden. Die bestehende Gesetzgebung würde wohl besser beibehalten, zumal aus dem §. nicht zu erssehen ist, welche Folgen eine Versäumniss des Notars eigentlich hat.

2) sich bei einem jeden auf demselben verschickten Nothaddressaten zu melden. Bei diesem Anmelden schon wäre die Reihenfolge (§. 24.) einzuhalten, Mater., §. 238, und falls ein fröhlich Berechtigter intervenire, bei dem später Berechtigten kein weiteres Anmelden nöthig.

§. 27.

1) falls der Protest noch nicht versandt ist, die Kosten derselben gegen dessen Auslieferung, die Kosten des Protestes gegen dessen Auslieferung, wenn er noch nicht versendet“ u. c.

2) Streichung seiner Acceptation. Ad vocem darf wohl erinnert werden, daß gegen das Tilgen einer geschehenen Accepte im allgemeinen wohl etwas verordnet werden dürfte. M. vergl. Mater., §. 179, 180.

- 3) jene. „eine“ ic.
- 4) keinen. „nie“ ic.

§. 28.

1) folgende. Wäre hinzufügen: „ober nächstfolgende“ ic. Da auf den Samstag der Sonntag folgt, so wäre in der Regel sonst diese Verfügung des §. illusorisch.

§. 29.

1) Wechsel zur Besorgung der Annahme. Über diese sind vollständiger Materialien, §. 191, 205 sqq., 248 sqq., 346 sqq.

2) berechtigt. Nach Materialien, §. 346, auch verpflichtet.

§. 30.

1) berechtigt, aber nicht. vorbehältlich seiner Rechtszuständigkeiten gegen Ausgeber und Giranten und deren gegenseitige Rechte (§. 40.) bei Verlust der Restour, Spesen“ ic. M. vergl. oben §. 24, Nota 2, §. 26, Nota 1. Nach der in der letzten Nota geschehenen Nachweisung der Entstehung der Nothabdressen konnte es zur Zeit der Abfassung der hiesigen WD. wohl vorkommen, daß ein Wechsel-Interessent entweder den alten modum beibehielt und gar kein Address-Zettelchen anheftete, oder ein solches abhanden kam, und der Addressat sich vermöge seines erhaltenen Avisbriefes manufordert anmeldete, welchen Fall die alte WD. von 1666, §. 8, in si., wohl allein, und der aus derselben wörtlich entlehnte §. 14 in si. der neuen noch geltenden WD. zum wenigsten mit vor Augen hatte, wohin auch Span, §. 84, zu verstehen ist; m. vergl.

dagegen Schulz, a. a. D., S. 12; Ueberblick, S. 8. In Wahrheit ist, was die Verbindlichkeit des Einhabers solche anzunehmen betrifft, kein Grund zu einem Unterschiede zwischen einer berufenen und einer unberufenen Intervention vorhanden.

§. 31.

1) Dieser §. wäre ganz auszulassen. Das, wie in Mater., §. 175, festgesetzt war, ein bloßes Acceptationsversprechen keinen wechselseitlichen Anspruch begründet, versteht sich von selbst, und ist zum Uebersluße aus §. 15, obette und Art. 78. der prov. GD. abzunehmen. Im übrigen ist es, wie sich die hiesige Reformation, P. II., Tit. 4, §. 1, ausdrückt: „eine gemeine Regul, was man einander zusagt, und sich gegen einander verpflichtet, daß man solches auch zu halten schuldig seye“, wozu deren Commentator, Dr. Orth, anmerkt: „es haben auch die alten Teutschen dieses jederzeit fest und stet gehalten, wie das gemeine Sprichwort: ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann, solches genugsam answeiset.“ Von diesen versichert gar Eisenhart, Grundsäze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, IV, 2, §. 2 in si.; sie sahen einen Mann, der sein Wort nicht hielt, als, daß „nichtswürdigste Geschöpf an.“ Dahin darf aber auch in unserer Zeit eine Gesetzgebung nicht anstreben, daß sie, in Handelsfachen zumal, ein gethanes Versprechen von vornen herein ohne weiters für unverbindlich erklärt.

§. 32.

1) Dieser §. wäre gleichfalls auszulassen. Eine solche Aufzählung passt eigentlich in ein Lehrbuch, kaum in ein systematisch geordnetes Gesetz, nicht im mindesten aber in diesen Entwurf. Ohnehin ist dieser §. den Mater., §. 253, nachgebildet, dieser wieder aus Code de Commerce, Art. 129, genommen, welcher blos von trassirten Wechseln

händelt, unser §. hat aber auch eigne vor Augen, bei denen insbesondere noch andere Verfallzeiten in Praxi vorkommen, d. B., auf jederzeitiges Verlangen, auf eine bestimmte Zeit nach Auffindung ic., und in der Beziehung ist er nicht einmal vollständig. Es können selbst Cratten auf eine bestimmte Zeit nach der Messe vorkommen, Materialien, §. 253, 263.

§. 35.

1) Respect- oder Discretionstage. Diese wurden in alten Zeiten zum Vortheile des Inhabers eingeführt, „dass der Präsentant nach dem Verfalltag des Wechsels noch vier Discretionstage ohne seine Präjudiz und Nachtheil mit der Protestation einhalten könne“, wie es in der WD. von 1666, §. 12, heißt, Raumhünger, Justitia selecta, c. 46, §. 1, 2. Kein Ehrenmann bediente sich jedoch derselben in der Regel als Acceptant, vors. Banq., c. 8, §. 70, und man findet schon in der Leipziger WD. (vom J. 1682), §. 15 in fin., „wie denn über die Verfallzeit durchaus keine sogenannte Respect- oder Discretions-Lage sollen verstattet seyn; in Erwägung, dass ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit verursacht, auch durch solche Verlausfung von säumigen Bezahlern, nach ihrem eigenen Gesessen, die Zahlung verzögert, ja wohl gar zu des andern Verbruch dies Mittel nur vorsätzlich gemisbraucht wird.“ Nach dem Wortlaut des §. 20. der WD. von 1739 und dem sich seitdem gebildeten Gebrauche hat freilich der Acceptant die Respecttage zu genießen, wiewohl noch sehr zu bezweifeln steht, ob dieser §. eine solche Abänderung des früher bestandenen Grundsatzes so geradezu beabsichtigte. Nicht nur sagt er ausdrücklich, „wie bisher alltheillich gewesen, dass nehmlich der Acceptant ic. Respecttage zu genießen haben solle“ ic., was eher einer Bestätigung als einer Abänderung des früheren Rechtes ähnlich

sieht, sondern der letztere Ausdruck findet sich schon neben dem offen ausgesprochenen entgegen stehenden Prinzip in der alten WD., §. 13, so dass derselbe den Verfassern der neuen nicht so wichtig scheinen möchte, wie der ihnen in Zeit und Ansicht näher stehende Span, §. 57, wirklich noch den alten Grundsatz aufstellt. Dem sey, wie ihm wolle, die Respecttage empfehlen sich der Gesetzgebung durch nichts; sie führen wirklich über die Verfallzeit zu einer „espèce de tromperie dans les expressions“ (Locré, l. c. p. 127.) ja, vielleicht überhaupt zu einer espèce de tromperie, wenn man erwägt, dass sie und da sich wohl nur dadurch empfehlen, weil sie für den Acceptanten, welcher sich beim Trassanten noch als den alten Ehrenmann geltend macht, der dieselben nicht benutzt, während solches heutzutage durchgängig geschieht, einzigen Zins-Gewinn (?) abwerfen. Den Mater., §. 288, waren sie abgeschafft.

2) acceptirt. „und entweder die Wechsel oder die Bezogenen selbst dahier domiciliert sind“ ic. Diese oder eine entsprechende Verfüllung scheint zweckmäßig (§. 19.), sonst wäre der ganze Satz als überflüssig auszulassen; m. vergl. noch Schulz, Ueberblick, S. 9.

3) kirchliche Fest-, auch Bus- und Bet-Tage; „dahier allgemein sonntäglich gefeierte Festtage“ ic.; man vergl. prov. GD., Art. 5, und oben §. 20, Nota 1 in H.

4) Depositv. „eigne“ ic. Deposito Wechsel ist eine unetymologische und veraltete Benennung.

5) keine. Wenn überhaupt Respecttage zweckmäßig befunden werden wollen, so lässt sich nicht wohl ein Grund für Abänderung der WD., §. 23, denken, es müsste denn seyn, weil der, Nota 1, a. E., angegebene auf eigene Wechsel nicht anwendbar ist.

§. 37.

1) Wechsel auf andere Plätze. Wechsel-Cratten“ ic. Beim sogenannten Platz-Discount wird freilich der

Ausgeber oder Nehmer für die alsbaldige Annahme in der Regel sorgen, nach §. 16. ist jedoch auch letzterer hierzu nicht verbunden.

2) ist „mit der unten, §. 67“, oder, da dieser §. nicht wegbleiben kann (s. Nota 1. zu demselben), „im Art. 96. der prov. GD. festgesetzten Ausnahme“ ic.

3) wofern nicht etwa das Gegentheil erweislich bedungen worden. Da, selbst wenn hierüber ein in continentii liquider Beweis zu führen möglich wäre, daß von nur gegen den Käufer selbst, nicht gegen einen andern rechtmäßigen Einhaber eine Einrede hergenommen werden könnte, prov. GD., Art. 91, dem Verkäufer mithin auf jeden Fall besser durch Selbstbesorgung eines Wechsel-Exemplars zur Accepte geholfen ist, Ueber Wechseluplicate, §. 7, so wäre dieser Schlußfall vielleicht ganz, auf jeden Fall ist das in einem Geseze unpassende und überflüssige „erweislich“ auszulassen.

§. 38.

1) außer der Prima, auch noch fernere Exemplare, „mehrere Exemplare, jedoch dergestalt, daß, wenn eins der Exemplare bereits zur Acceptation befördert ist, auf den übrigen bemerkt werde, wo solches anzutreffen sey“, Ueber Wechseluplicate, S. 10, Nota 3. zum vorhergehenden §.

§. 40.

1) Exemplar eines answärts zahlbaren Wechsels, „Wechsel“ ic. Zuvoerderst ist nicht unmöglich, daß auch bei einem dahier zahlbaren Wechsel solches vor kommt, sodann ist die durch die unzeitige Verbindung zweier Lehren, nämlich der von den Wechselfuplicaten und der von nach levirtem Proteste di non acceptations dem Einhaber auf Verlangen zu machender Caution, in einem Gaze veranlaßte

Fassung des §. 27. der WD. gewiß nicht in ein neues Gesetz zu übertragen nöthig.

2) welcher zu diesem Ende am Orte der Zahlung zu belassen ist. Auszulassen, da es doch wohl mehr ein Nach als eine gesetzliche Verfügung seyn soll, auch Ausgeber und Granten gewiß unbenommen ist, den protestirten Wechsel sofort einzulösen, Materialien, S. 222.

3) Contraprotest. Ein solcher kann anzurathen, nicht aber ein nothwendiges Requisit zur Rechtsverfolgung seyn, da eine alsbald erhobene Klage ihn vielmehr ganz überflüssig macht.

4) unverzüglich executivisch verholzen, oder gegen diese, falls sie die geforderte Sicherheit nicht leisten wollten oder könnten, so lange mit Personal-Arrest verfahren werden soll, bis die Nachricht von erfolgter Zahlung eingelaufen seyn würde, „im Wechselverfahren verholzen werden soll.“ Die Lehre von der Wechsel-Execution gehört nicht hierher, sondern in den Prozeß; prov. GD., Art. 101.

5) verfahren worden. Nicht nur kann die hiesige Gesetzgebung, über Nachrichtgebung, wie auch bisher geschehen, allerdings disponiren, sondern es ist dieser ganze Satz, da, was WD., §. 27, in der Beziehung vorschreibt, sich durch §. 16, 66, bereits erledigt findet, auszulassen.

§. 41.

1) Einhaber. Auch der blos die Annahme besorgte und das acceptirte Exemplar noch in Händen hat? Das ist besonders wichtig, wenn man denselben nicht blos für befugt, sondern auch für verpflichtet hält.

2) in Erfahrung bringt. Falsch gestellt, da, wenn der Fall eintritt, daß ein Sicherheitsprotest erhoben werden kann, der Einhaber so angesehen werden muß, als habe er davon Kenntniß erhalten.

3) gezogen worden; so ist der Inhaber befugt. Wäre dieser §. etwa so abzufassen: „wenn die Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten eines gezogenen, oder des Ausstellers eines an Ordre gestellten girirten eignen noch nicht bezahlten Wechsels, durch öffentliche Ladung zur allgemeinen Kenntniß dahier gekommen ist, so hat der Inhaber“ ic. Es giebt nur ein untrügliches Merkmal der Insolvenz, deren gerichtliche Ausmittelung nämlich; so spricht sich, z. B., ein Stadtgerichts-Erkenntniß vom 21. Juli 1826 bei einer solchen Veranlassung dahin aus, daß: „dadurch allein, daß jemand seine Accepte protestiren läßt, derselbe wenigstens im rechtlichen Sinne nicht fallit ist.“ Es ist zwar bekannt genug, daß allzuvorsichtige Banquiers täglich ihre Ausläufer auf die Protest-Jagd schicken, und bei der erhaltenen Anzeige eines levirten Zahlungsprotests, nicht schnell genug ihr Portefeuille zu durchstöbern wissen, um allenfalls in securitatem protestiren lassen zu können. Damit haben sie denn nichts bezweckt, als Verwirrung und Rechtsunsicherheit bei auswärtigen Gerichten, die mit dem hiesigen Rechte weniger vertraut, vergleichen superflua für einen hiesigen Platzgebrauch ansehen, was dem hiesigen Handelsstande selbst zum größten Nachtheile gereicht. Dabei sind diese so überaus bedächtigen Kaufleute wieder so unbegreiflich unvorsichtig, nach einmal levirtem Sicherheitsproteste die Respectage häufig nicht zu beobachten, und auf solche Weise wirkliche Präjudize herbeizuführen, worüber sich sonderbare Beispiele nachweisen lassen. „Der Ausbruch des concursus formalis wird durch die Ladung bestimmt“, findet sich bei einem solchen Falle in einem Stadtgerichts-Erkenntniß vom 9. Febr. 1814 ausgesprochen, und nur auf diesen kann vom Gesetze in der fraglichen Beziehung Rücksicht gewonnen werden. Dahingegen hat aber auch der Inhaber die Verpflichtung, in securitatem protestiren zu lassen und seinem Manne Nachricht zu geben, welche schon anerkannt war, als man ihm noch nicht so allgemein die Befugniß, Caution

von seinen Vormännern zu verlangen, eingeräumt hatte, vors. Banq., c. 7, §. 42, 43. M. vergl. auch unten §. 76, Nota 1.

4) seinem Gedachten. „mit der ersten oder nachfolgenden Post seinem Vormanne“ ic.

5) seinem Gedachten sowohl als von den übrigen. „den“ ic. Der Vormann ist nothwendig das eine oder andere, braucht daher nicht besonders erwähnt zu werden.

6) werbe. Dieser und der vorhergehende §. ließen sich zusammenziehen, etwa so, daß mit diesem §. bis: „Nachricht hieron zu geben“ angefangen, und dann fortgefahrene würde: „in diesem, wie im Falle, wenn ein Wechsel Mandat gel Annahme protestirt worden, kann der Inhaber auf den erhobenen Protest“ ic.

§. 42.

1) die Zahlungszeit. Da mußlose Wiederholungen in einem Gesetze gewiß nicht an ihrem Orte sind, so wäre dieser §. und §. 35. zusammen zu ziehen.

§. 43.

1) Der erste Satz dieses §. versteht sich von selbst und ist deshalb überflüssig, der zweite hingegen sagt daß nicht, was er sagen soll oder will. Darüber war nie Zweifel, daß durch Zahlung des Wechsels an den Inhaber vor der Verfallzeit die eigentliche Wechselverbindlichkeit als erfüllt zu betrachten ist; damit ist aber noch nicht entschieden, ob der Acceptant nicht seinem Mandanten, dem Trassanten des überschrittenen Aufstrages wegen, für etwaigen Schaden verantwortlich bleibt. In alten Zeiten konnte der Acceptant nur auf seine Gefahr vor dem Verfalltage bezahlen, und falls inzwischen der Inhaber fallit worden, von seinem Committenten, wenn er bloßer mandatarius, von seinen Creditoren hingegen, wenn er Eigentümer gewesen dieses, je-

doch nicht so unbedingt), nochmals in Anspruch genommen werden, Ansetzung, S. 84, 85, Raumburger, c. 49, §. 4, vors. Banq., c. 8, §. 68. Dagegen konnte sich der Acceptant bei an Ordre lautenden Wechseln dadurch helfen, daß er solche an sich selbst endosieren ließ, Raumburger, c. 49, §. 5, vors. Banq., c. 8, §. 69. Bei nicht an Ordre gestellten gab es keinen Ausweg, von dieser Ansicht geht auch WD., §. 44, aus. Wenn man nun auch nicht gerade mit Schulin, Ueberblick, S. 22, zu dem Resultate kommen möchte, daß nach der Fassung dieses §. der Acceptant eines Recta-Wechsels auf Verlangen des Inhabers gar vor Verfall zahlen müsse, so ist doch gewiß, daß diese Fassung nichts weniger als musterhaft ist, vielmehr alles unmenschlichen läßt. Goll aber vielleicht der Schlussatz sich dem Eingange des §. 46. anschließen (Nota 1. zu demselben), so steht er gradezu mit dem Rechte, aus welchem er entnommen ist, im Widerspruche, Code de Commerce, Art. 144, Materialien, S. 289.

§. 44.

1) insolvent. §. 41, Nota 3.

2) Respectage. §. 35, Nota 1.

3) wenn ihnen dieselben sonst zukommen. Wenn kommen sie ihnen nicht zu? §. 35, Nota 2.

§. 45.

1) Feiertage. Add: „und versteht es sich im übrigen von selbst, daß bei diesen wie bei allen folgenden über Bezahlung der Wechsel gemachten Anordnungen auf das Glaubensbekenntniß des Inhabers nichts ankommt.“ Dieser Zusatz, wiewohl er in der Natur der Sache liegt, weil z. B. israelitische Glaubensgenossen Tags vorher die an ihren Feiertagen fällig werdenden Wechsel einzösen müssen, auch stillschweigend im Entwurfe enthalten, da in §. 20.

hur von Acceptation die Rede ist, scheint zweckmäßig, um möglichen Irrungen vorzubeugen.

§. 46.

1) Wenn — entledigt. Unentgänglich, wenn dieser Satz dem Code de Comm., Art. 145, schon etwas verunkürtzt in Mater., §. 297, nach welchem, wer zur Verfallzeit einen Wechsel ohne Widerrede einzöse, gültige Zahlung geleistet zu haben, vermitthet wird, und worüber die lumineuse Discussion sich in Looré, I. c., p. 164 sqq., findet, entsprechen soll, sonst überflüssig.

2) directe wechselt. Und wenn nicht? Materialien, §. 295.

3) als Reductionsnorm dienen. Dagegen Von Handlungsgesellschaften u. c., Frankfurt a. M. 1825, S. 155 sqq.

4) Platzgebrauche. Mit nichts pflegen Kaufleute schneller bei der Hand zu sehn, als mit angeblichen Platzgebrauchen, wenn es ihnen grade dient, ohne daß sie nur im entfernsten die rechtlichen Requisite eines solchen gar kennten. Es dürfte schwer halten, grade für einen Fall, wie der im §. erwähnte, eine sich nach rechtlichen Begriffen geblbt habende Gewohnheit jemals nachzuweisen, darüber bedürfte es aber keiner besondern Disposition, da eine solche dem Geseze verogiren würde.

§. 47.

1) Anweisung. Hier ist wohl nur die, §. 70, erwähnte gemeint, vergl. jedoch prov. GD., Art. 78.

2) an den Vorzeiger. „Im Privatverhältnisse müssen die Schuldurkunden den Nahmen des Gläubigers wie „des Schuldners enthalten“, Gönner, Von Staatschulden, §. 58, und es ist gewiß mehr Grund vorhanden, die, §. 70, gedachten Anweisungen abzuschaffen, als deren Unmöglichkeit gar auf Wechsel zu übertragen. Kein ordentlicher

Handelsmann wird übrigens einen Wechsel, auf den Vorzeiger lautend, ausstellen, nehmen oder acceptiren, und es ist für die Gesetzgebung vorläufig kein Grund vorhanden, dergleichen zu favorisiren.

§. 48.

1) Indossamente. Finden diese überhaupt bei Recta-Wechseln statt? Nach WD., §. 44, können bis zum Verfallstage Recta-Wechsel contremandirt, daher nicht vernegiert, auch dem Inhaber jeder Zeit die dem Ausgeber entgegenstehenden Eureden opponirt werden, prov. CD., Art. 97, Materialien, §. 202, 273, 291. Die Frage bleibt aber nach dem Entwurfe, der über Recta-Wechsel gar nicht disponirt, unerledigt.

2) so wird die Zahlung auf Gefahr dessen, trifft der aus demselben etwa entstehende Schaden den ic., und wird die Zahlung" ic.

3) gehöriges. Ist aber in Beziehung auf den Inhaber ein Indosser in bianco ein gehöriges? Man möchte dies nach den im Eingänge des folgenden §. befindlichen Worten: „ein zu seinen Gunsten lautendes Indosser“ verneinen, mithin zum Resultate kommen, daß in solchem Fall der Acceptant nur auf eigne Verantwortlichkeit Zahlung leisten kann, §. 49 in si.

§. 49.

1) zu seinen Gunsten lautendes. Mr. vgl. Nota 3 zum vor. §.

2) jedoch nicht verbunden. Ist entweder immer dem Worte „berechtigt“ oder „besugt“ anzuhängen, oder auch hier auszulassen.

§. 50.

1) liegen. Demnach dürfte ein solcher Inhaber zwar Zahlung oder Deposition verlangen, auch in deren Entste-

hung protestiren lassen, nicht aber gerichtlich Klage erheben; es könnte jedoch solche Namens des Mandanten von einem de rato et mandato cavarrenden Anwalte erhoben werden, prov. CD., Art. 81.

§. 51.

1) halten wolle. Wäre hinzuzufügen: „gleicher gestalt soll es bei verlorenen eignen Wechseln gehalten seyn.“

§. 52.

1) jeder Wechseldebitör hat dafür zu sorgen, daß ihm bei Bezahlung der Baluta das Schuldb-Documēnt ausgehändigt werde. Versteht sich von selbst und kann wegbleiben.

2) erschienene „protestirte“, sonst müßten gegen die Absicht dieser Verjährung anderweite Beweise über die behauptete Präsentation zugelassen werden.

3) solche sind aber nach Verfluss der gedachten Zeit erloschen und nicht mehr exigibel. Der Grund der in WD., §. 46, für trassirte Wechsel statuirten Verjährung findet sich im vols. Bainq., c. 8, §. 84, aus den damaligen Verhältnissen dahin erläutert: „es geschiehet täglich, zumahlen auf Handlungs-Comptoiren, wo die affairen groß, daß wann ein Handelsmann die von ihm acceptirte Wechselbriefe per Rescontro oder per Assignation bezahlt, er nicht allezeit seinen Wechselbrief sogleich dagegen reterirt, ja es ist in Rescontris zumahlen in Messzeiten fast ohnmöglich, und würde es ungäliche Hinderung geben, wann man bloß gegen Aushändigung der acceptirten Wechselbriefen und also Zug um Zug bezahlen wollte, anerwogen man selten Gelegenheit findet, den völligen Belauf eines Wechselbriefs, wann solcher über das von einer starken Summ por apunto abzuschreiben, sondern man ist durchgehends genöthiget, solche in 3. 4. und mehr Partheyen zu vertheilen, so daß in Mess-Rescontris die völ-

„lige Zahlung öfters in 2, 3, und mehr Tagen geschiehet; dämmenherw ist in dessen Consideration und um allen Chicanen, Proceszen und ungerechten Forderung auf einmal den Weg abzuschneiden dem Wechsel-Negotio zu gut verordnet, daß ein nicht protestirter Wechselfibret 4 Wochen nach dessen Verfall für bezahlt gehalten, und also ferner nicht mehr exigibel seyn solle.“ Dieser Grund paßt auf die ganz veränderten Verhältnisse nicht mehr, und wenn man Wechseln überhaupt eine kürzere Verjährungszeit glaubt anweisen zu müssen, wovon, was nicht die Wechselfraft betrifft, nicht eigentlich die Ursache abzusehen ist, so wären zuvörderst trassete in der Beziehung den eignet zu assimiliren, es sey gehörig protestirt oder nicht, sodann die Wechselflagen überhaupt, mithin auch die Wechsel-Negress-lagen derselben Verjährung zu unterwerfen. Sollte es denn so schwer fallen, sich von confusen hergebrachten Begriffen loszumachen, und an einfache, etwa an die des Code de Commerce, Art. 189, zu gewöhnen?

4) auch früher. Darf er nach abgelaufener Verjährungszeit Zahlung leisten, und solche dem Ausgeber verrechnen? Wenn überhaupt solche Cratten erloschen und nicht mehr exigibel, mithin auch nicht gegen den Crassanten in ordinario mehr geltend zu machen seyn sollen, (was vielleicht mehr in der Fassung als in der Absicht dieses §. liegt,) so fragt es sich, wer, Acceptant oder Crassant, sich mit dem Vermögen des Inhabers bereichern soll?

5) Wechselfibret. Wäre einzuschalten: „solche mögen acceptirt seyn oder nicht.“, ic. (§. 35).

6) aufzutreten. Wäre hinzuzufügen: „oder zu prolongiren“ ic.

7) eigenen. Hinzuzufügen: „inzwischen nicht probolixgitter“, ic.

8) fünf. „vier“ ic., §. 51 in si.

9) sechs. „fünf“ ic.

§. 53.

1) kann der Inhaber, „hat der Inhaber bei entstehender Zahlung ordnungsmäßig Protest erheben, solchen auch seinem Bormanne, wenn dahier anwesend, sofort, wenn abwesend, mit erster oder zweiter Post zugehen zu lassen, und kann“ ic.

2) thut er solches gleichwohl einseitig. „handelt er dem zuwider“ ic.

§. 54.

W ist der Wechsel-Obligo dadurch noch keineswegs entkräftet, sondern es ist und bleibt der Acceptant dem Aussteller, der den Wechsel durch Einlösung wieder an sich gebracht hat, nach aller Strenge des Wechselrechts verhaftet, gleichwie ic. „hört, wenn der Wechsel vom letzteren eingelöst worden, jedes Recht aus denselben auf, und bleibt dem Aussteller überlassen, seine etwaige Forderung an den Acceptanten wegen gemachter Abschaffung ic. auf andere Weise zu begründen, wohingegen“ ic. Die im §. ausgesprochene Ansicht könnte sich nur in einem von Kaufleuten ausgehenden Geschesvorschlage finden; so in Sieveking, Mater., §. 281, aus dem angegebenen unhaltbaren Grunde, Acceptation müsse Schuld voraussehen; ferner in Mater., §. 386, als aus §. 186 von selbst folgend, während dieser letztere §. dem Code de Commerce, Art. 121, nachgebildet, man aber in Frankreich weit entfernt ist, hieran zu denken, Pardessus, traité du contrat de change, 204, 326, vielmehr dort den Grundsatz anerkennt, „l'accepteur n'est que le mandataire du tireur“, Loqué, l. c., p. 9. Diese hier abermals zum Vorschein kommende Ansicht ist aus historischem, theoretischen, wie praktischen Gesichtspunkte betrachtet, gleich verwerflich. Ohne auf eine Untersuchung über den Ursprung der Wechsel einzugehen, ist doch so viel gewiß, daß sie als ein Mittel des Nenniten sein

Geld an einem andern Orte, ohne es mit sich zu führen, wieder erhalten zu können, entstanden, und von jener rechtlich betrachtet worden sind, dergestalt daß sich, z. B., im Code de Comm., Art. 110, der Grundsatz: „la lettre de change est tirée d'un lieu sur un autre“, als ein essentiale des Wechselvertrags gegen alle Angriffe erhalten hat, Locré, I. c., p. 11. sqq. Schon die Wortfassung einer Tratte passte nie zu dieser Ansicht. Die älteste bekannte (Baldus, consil., Vol. 1, No. 348,) vom Jahre 1325 lautete: „pagate etc. a Lne de Gloro“ etc., „zählen Sie ic. an“ ic., nachmals „an N. N. oder seinen Commiss“, Anleytung, S. 66, dann „an N. N. oder dessen Ordre“, vors. Bang., c. 3, §. 5, nun „an die Ordre des N. N.“, auch „an meine Ordre“, niemals aber „an mich“ oder „an mich oder meine Ordre“, wie es wohl heißen müßte, wenn jene Ansicht die richtige wäre. Gegen dieselbe hat sich übrigens das hiesige Appellationsgericht vielfach aufs nachdrücklichste ausgesprochen; so in einem Erkenntnisse vom 22. November 1824 dahin: „der Acceptant eines Wechsels macht sich durch die Acceptation nur gegen den Präsentanten verbindlich, an ihn, die ihm von dem Trassanten aufgetragene Bezahlung, bei Vermeidung rechtmäßiger Execution, zu leisten, ohne Rücksicht, ob er von dem Trassanten den Betrag des Wechsels bereits in Händen habe, oder noch erhalten werde. In dieser Beziehung gilt, selbst bei Wechseln, welche aus Freundschaft acceptirt werden, allerdings die Regel: qui acceptat, solvat. Diese Regel findet aber, in dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Trassanten und Trassaten oder Acceptanten, welches von jenem zwischen dem Präsentanten und Acceptanten, seiner Natur nach, ganz verschieden ist, in dieser Masse, keine Anwendung. Denn, an den Trassanten sollte und wollte der Trassat, nach seiner Acceptation, keine Zahlung leisten, sondern er übernahm nur von jenem einen Auftrag, wodurch er aber nicht Wechselschuldner desselben werden könnte, vielmehr für die Voll-

ziehung von dem Trassanten selbst Vergütung oder Ersatz des Geleisteten fordern kann. So wie der Trassat, welcher die Zahlung geleistet hat, wegen seiner Schadloshaltung gegen den Trassanten, in Ermangelung solcher Urkunden, welche den Executivs oder Wechselproces begründen, sein Recht im ordentlichen Proces ausführen muß, so muß es sich auch eben so, im umgekehrten Falle, wenn der Acceptant die Zahlung eines Wechsels, dessen Valuta ihm von dem Trassanten angeschafft war, oder die er in Händen hatte, verweigert, der Wechsel also an den letzteren zurück geht, verhalten. So und nicht anders muß der Art. 32. der hies. WD. in den Worten, „rechtlicher Bedeutung nach anzusprechen und zu belangen“, verstanden werden.“

§. 55.

1) um gegen Entrichtung von $\frac{1}{2} \%$ für Interventionsgebühr seine Acceptation zu tilgen. Dagegen richtig Schulz, Neberblitz, S. 21.

§. 57.

1) Will der Intervent nicht unbedingt, sondern nur unter Protest einlösen; so hat der Inhaber. „Der Inhaber hat“ ic.

2) der Bezugene. Hier oder im vorigen §. wäre die Anordnung der WD., §. 18, wegen Zahlung nach dessen erhobenem Proteste zu erwähnen gewesen.

§. 58.

1) am letzten Respectage. „zur Verfallzeit“ ic., da ja ein Wechsel, welcher pr. Intervention acceptirt worden, den Beisatz: six haben kann, wo keine Respectage nach §. 36 statt finden sollen.

2) solches. Wäre hinzuzufügen: „bei Verlust der Retour-Spesen“ ic.

§. 60.

1) deren Original-Unterschriften, „dessen Original-Unterschrift“ ic. Gegen die Vormänner tritt er in die Rechte dessjenigen, für den er intervenirte, stehen diese keine zu, so hat er ebenfalls keine Materialien, §. 339.

§. 61.

1) letzte Respecttag. „Verfalltag“ ic., vergl. §. 58, Nota 1.

2) dem. Wäre einzuschlieben: „einer andern Religionspartei angehörenden.“

3) zu übersehenden. Dieser Protest sollte wohl nicht vor eingeholter Erklärung des Interventen versendet werden müssen, da er denselben ja nebst dem Wechsel bei der Zahlung zu verfolgen ist, §. 57, ohnehin die Erklärung des Interventen so lange nicht zurückbleiben kann, und ein nutzloses Anhäufeln der Formalitäten nur zu Weiterungen führt.

4) Statt finden. Es wäre ausdrücklich festzusezen, daß wenn der Verfalltag ein Feiertag des Bezugenen, nicht des sich zu einem andern Glauben bekennenden Interventen, der Wechsel also nach §. 42 am nächst vorhergehenden Werktag zu zahlen ist, bei entstehender Zahlung der Intervent an denselben Tage einzutreten hat, Materialien, §. 333.

§. 62.

1) wozu ihm — verholzen werden soll. Kann wegbleiben. Überhaupt wäre dieser §., wenn neben prov. GD., Art. 80, gar nötig, zweckmässiger abzufassen, etwa wie Materialien, §. 280; gewiß besser mit dem folgenden zusammen zu ziehen.

§. 63.

1) ohne Verzug. Etwas vag ausgedrückt, da hierunter doch wohl nur hiesige Vormänner begriffen seyn sollen, über die der folgende §. insbesondere disponirt.

§. 64.

1) durch Erhebung eines Contra-Protests. Bei Auswärtigen reicht die Versendung hin, und ob überhaupt die Nachrichtgebung allein durch Contraprotest zu erwiesen zulässig seyn sollte? wäre zu bedenken, auch etwas wegen Verspätungen, durch höhere Gewalt ic. veranlaßt, zu statuiren, Materialien, §. 309.

2) so fern er sie sämtlich in Verbindlichkeit halten will. Man kann billig dem Inhaber nur annuthen, gegen seinen Vormann, oder gegen weit er seinen Regress nehmen will, einen Contraprotest leviren zu lassen, dadurch aber sind dessen Rechtszuständigkeiten auch gegen dessen Vormänner gewahrt, mit denen der Inhaber unmittelbar nichts zu thun hat.

§. 65.

1) Indossanten und der Aussteller. „aus einem Wechsel Verhafteten“ ic. Es ist ja außer Crassanten und Giranten auch ein Acceptant und Intervent denkbar.

2) gegen welchen er sich mittelst Contra-Protests verwahrte. §. 64, Nota 2.

3) befreidigt ist. Add: „so jedoch, daß jede erhaltenne Abschlagszahlung auf dem Wechsel bemerklt werden muß“, Materialien, §. 388.

4) Die Concursmasse eines Indossanten. Die Untersuchung, wie die Fallmassen gegen einander liquidiren und aufkommen, ist nicht ohne Schwierigkeit. Es dürste sich als Grundprinzip rechtfertigen, daß eine Masse bei der andern nur die Summa kann geltend machen, für welche sie solche überträgt, da dieselbe Forderung doch mehr nicht als

einmal gegen eine Masse liquidirt werden kann, Mater., S. 389—391.

3) nach Wechselrecht. Mit dem ausgebrochenen Encurse hört das Wechsel-Versfahren auf, prov. GD., Art. 102, demnach wären die Worte: „nach Wechselrecht“ auszulassen.

§. 66.

1) protestirt. Hinzuzusehen: „unb, wie oben (§ 61) vorgeschrieben, versendet“ ic.

2) Trassanten. Diesem stellen Mater., §. 366, den Aussteller eines eigenen, bei einem andern nach beigefügter Domicilanzeige zahlbaren Wechsels gleich.

3) nicht minder — gezogen gewesen. Wohl zweckmässiger und mit unserem bestehenden Rechte (Rathssverordnung vom 4. Sept. 1798, Beyerbach, Sammlung, S. 1853 sqq.) mehr im Einklange, würde es heißen: „der ihm jedoch für das im ordentlichen Verfahren verhaftet bleibt, was er sich mit seinem, des Inhabers, Schaden ungerechterweise bereichern würde.“ M. vergl. noch Schulz, Ueberblick, S. 15.

4) erwirbt. Muß anders gestellt werden, da der Inhaber diese Rechte nur vermittelst Cession erwerben kann, Mater., §. 367.

§. 67.

1) Da dieser §. wörtlich aus der prov. GD., Art. 96, genommen ist, dieses Gesetz aber neben dem Entwurfe fortbestehen soll, und in demselben mehrfach angezogen ist, so scheint die Wiederholung überflüssig.

§. 68.

1) Der Betrag. Gegen die Eigenmacht und Willkür, zu welchen die Bestimmungen dieses §. führen können, spricht sich mit Recht aus Schulz, Ueberblick, S. 16.

§. 69.

1) Dieser §. scheint überflüssig, da die Verpflichtung der Wechsel-Interessenten aus andern §§., zumal bei deren gehöriger Fassung, folgt, Bestimmungen über den Wechsel-Proces aber entweder vollständig oder gar nicht in den Entwurf gehören.

2) oder überhaupt — hat. Je weniger diese Phrase einen bestimmten Sinn oder Zweck hat, desto mehr kann sie zu Streitigkeiten Veranlassung geben. Über Gültigkeit der Wechsel-Clausel bei Verträgen, Zulassung eines aval, ic.

3) sich aus — diese Einreden. Unklar, kaum mit der prov. GD., Art. 91, in Einklang zu bringen, und auf allen Fall auszulassen.

§. 70.

1) In alten Zeiten pflegte die Zahlung grobtheils pr. Assignation zu geschehen. Da entstand denn nicht selten Streit, ob in einer solchen Anweisung eine bloße Vollmacht oder eine Delegation enthalten, ob mithin deren Ausgeber weiter aus derselben verhaftet sey oder nicht? So hieß es einerseits sprichwörtlich: „Anweisung ist keine Zahlung“, und anderseits: „Anweisung ist gute Bezahlung.“ Darauf finden sich schon Bestimmungen in der hiesigen Reformation, P. II., Tit. 24, §. 10, 11; ferner heißt es in der WD. von 1666, §. 17: „es sollen auch alle Assignations auf „Gefahr derer Assignanten geschehen, es sey dann, daß der „Assignatus die Anweisung absolute acceptire und annehme.“ Kam man nun mit einer Anweisung zum Assignaten, so ward nicht selten weiter angewiesen, wogegen sich in der Bestätigung der WD. vom 8. Febr. 1676 angeordnet findet: „nicht weniger soll niemand, wider seinen Willen, zugemischt werden, einige Assignation anzunehmen, es wäre dann, daß vergleichene Assignation auf solche Person giengen, so per cassa sp. halb zu Bezahlung ertheilig und willig wäre.“

Nichts desto weniger nahmen die Missbräuche bei den Anweisungen überhand, zu den alten kam hinzu, daß sie, wiewohl nicht an Ordre, sondern auf einen bestimmten Mann lautend, vielfältig girirt wurden, auch oft erst nach langer Zeit, da in denselben keine Zahlungsfrist angegeben war, eincassiert, oder bei entstehender Zahlung zurückgegeben werden wollten, v. o. s. Bang., c. 5, §. 77 sqq., c. 6, §. 25 sqq. Dem sollte dahier §. 41 der WD. von 1739, wie, z. B., früher in Leipzig das Mandat vom 23. Decemb. 1699 begegnen. Auf Zeit, Ordre, gar auf einen andern Platz gezogene Anweisungen waren damals ganz unbekannt, man bediente sich hingegen jener Assignationen zum Einziehen fälliger Guthaben jeder Art, Raumburgor, c. 51, §. 2. Die Zeiten haben sich geändert, Wechsel werden dahier weder per Assignment noch pr. riscontro mehr, und nur noch pr. cassa bezahlt, und von den alten Anweisungen findet sich blos eine Spur darin, daß Wechselhäuser den Betrag verkaufter Wechsel auf andere Plätze vermittelst auf den Vorzeiger lautender Anweisungen durch ihre Ausläufer eincassieren zu lassen pflegen. Dieses kann aber gleich gut, wie bei Disconto, Staatspapieren &c., vermittelst einer Verkaufs-Nota geschehen, und es ist kein Grund vorhanden, diese ihrer Beschaffenheit nach anomalen (Ober §. 47, Nota 2) Urkunden, die ihren ursprünglichen Zweck und Charakter verloren haben, nicht nur vorbestehen zu lassen, sondern gar in einzelnen Fällen als allein gültige Quittung festsetzen zu wollen. Es sind übrigens nicht diese Anweisungen, deren §. 41 der WD. erwähnt, was aus obiger Darstellung hervorgeht; wiewohl prov. GD., Art. 78, entgegen gesetzter Ansicht zu seyn scheint, die im §. 41 der WD. erwähnten lauteten an einen bestimmten Mann. Die Anweisungen au porteur empfehlen und rechtfertigen sich um so weniger, als man vermögen auch auf Zeit und an Ordre gestellte kennt, deren Wechselkraft noch vor 20 Jahren problematisch war, z. B. Moritz, Magazin für die mittleren Inseln.

Rechte und Geschichte, I., 15, nunmehr aber feststeht, prov. GD., Art. 78.

§. 71.

1) Dieser ganze §. ist anders zu fassen. Nach levirtem Proteste Mängel Annahme wie Mängel Zahlung soll ein Wechsel nicht mehr endossirt, und nur noch gedirt werden können. Der singulaire Fall, welchen Wechsel-Ordnung, §. 55, berücksichtigt, Schuln, Bemerkungen, S. 51, könnte füglich übergangen werden.

§. 72.

1) Die Disposition dieses §. folgt aus so anerkannten und unzweifelhaften Rechtsbegriffen, daß sie ganz überflüssig scheint.

§. 73.

1) volle. Wäre billig hinzufügen: „oder ausdrücklich für fremde Rechnung“ &c., Mater., §. 121.

§. 74.

1) Da die Rechte der Pfandgläubiger ohnehin festgestellt sind, dagegen nirgendwo statuirt ist, daß durch einen angelegten Arrest ein Vorzugsrecht begründet werden könne, dies sich aber gewiß nicht von selbst versteht, so scheint dieser §. als überflüssig weibleiben zu können.

2) ausgebrochenem Falliment. Ober §. 41, Nota 3, unten §. 76, Nota 1.

3) und um sich dadurch bezahlt zu machen. Es gehörte kein besonderer Mutth dazu, wenigstens diese aus dem Begriffe des Pfandrechts folgende, überflüssige Phrase der WD. auszulassen.

§. 75.

Durch die geschworenen Ausprüfer. Auszulassen.

2) verauflassen. Wäre aus §. 50. der WD. hinzuzufügen: „in welchem letzteren Falle ihm denn mitzubieten „unverwehrt ist“, übrigens dafür zu sorgen, daß der Verkauf im Namen und für Rechnung des Gläubigers geschehe, er auch als Regel den Erlös vollständig beziehe, da man schon Beispiele gehabt, daß die Deposition des Erlöses angeordnet werden wollen, wodurch der Gläubiger sich gewissermaßen seines Besitzes entsezt und sein Recht geschmäler fah.“

3) solcher. Hinzuzufügen: „vom Inhaber“ ic.

4) zu liquidiiren. Falls die Beibehaltung der Raths-Verordnung vom 22. April 1788 (Beyerbach, S. 237 sqq.), welche auf jeden Fall anders gefaßt werden müste, da sie bisher wohl mehr die Verauflassung zu Chicanen und Proceszen, als von Nutzen gewesen, beabsichtigt würde, wären hier die entsprechenden Dispositionen einzuschalten.

S. 76.

1) der Empfänger — gemacht hat. „die Insolvenz des Empfängers solcher Waaren gerichtlich anerkannt worden.“ In einer Handelsstadt an den materiellen Concurs rechtliche Folgen knüpfen wollen, heißt eine Aussaat streuen, die an Streitigkeiten und Proceszen reiche Erndte verspricht. Die hiesigen Gerichtsbehörden haben sich jeder Zeit gegen diese höchst nachtheilige Ansicht ausgesprochen, deren Folgen weder vorabzusehen noch zu berechnen sind, weil bei consequenter Durchführung, auf den Beginn des materiellen Concurses zu sehen wäre, der bei manchen Handlungen schon in ihre Flitterwochen, oder doch Flitterjahre, wenn man sich des Ausdrucks bedienen darf, fällt. Man vergl. noch oben §. 41, Nota 3.

S. 77.

1) Committenten. Wie es WD., §. 52, heißt: „von dem Käufer“, so daß es keiner Dazwischenkunft des Commissionairs oder seiner Debitmasse bedarf.

S. 78.

1) verzeichnen ist. Adde: „wenn sie nicht solchen ihrem Committenten anzugeben vorziehen.“

2) Schadloshaltung. Wie ist es möglich, in solchem Fall einen Schaden zu erweisen oder auszumitteln?

S. 79.

1) vorgeschossen. Hinzuzufügen: „sonst Forderungen an denselben“ ic.

2) auszuliefern verbunden. Es dürfte wohl deutlicher ausgedrückt seyn, ob demselben ein Pfand- oder Retentionsrecht eingeräumt werden will.

S. 80.

1) erhalten — in so fern. „werden die Forderungen ausländischer Gläubiger mit denen hiesiger gleich behandelt, jedoch nur in so fern auf Erfordern“ ic.